

stens genügen, um von einer Delegation reden zu können. Liegt nun also im mitgeteilten Falle eine Delegation vor, dann kann von einer absoluten oder auch bloß relativen Inkompetenz des ersuchten Gerichtes keine Rede sein.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Schlichtung der Kompetenzstreitigkeiten und Verhältnis zwischen den Gerichten.) Die Frage nach der Schlichtung der Kompetenzstreitigkeiten und dem Verhältnis zwischen den kirchlichen Gerichten hängt mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Bischof und dem Diözesangericht aufs engste zusammen, da es sich ja, wie der Einsender des Kasus schreibt, um dieselbe causa handelt. Der Sachverhalt ist nun folgender: Im Rechtshilfeverfahren stellt das ersuchte Gericht fest, daß das ersuchende Gericht in causa absolut unzuständig, allein zuständig das ersuchte Gericht ist. Auf Grund dessen lehnt das ersuchte Gericht die angestrebte Rechtshilfe ab, das ersuchende Gericht dagegen verweigert die Vornahme von requirierten Rechtshandlungen, bestreitet dem ersuchten Gericht jedes Recht in causa und verlangt blinden Gehorsam. Das ersuchende Gericht ist II. Instanz für das ersuchte Gericht. — Wer hat recht?

Augenscheinlich handelt es sich hier um einen Kompetenzstreit, den, wenn ich den Einsender des Kasus recht verstehe, das bischöfliche Gericht, nämlich des Bischofs Spiridion, direkt mit seiner II. Instanz auszutragen suchte, wobei es jedoch abgewiesen wurde; das ist, soweit ich sehe, der Schlußakt des Rechtshilfeverfahrens, worauf die Weigerung des abgewiesenen Gerichtes folgte, die erbetenen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Das Vorgehen des abgewiesenen Gerichtes steht mit den Vorschriften des Kodex nicht im Einklang; Kompetenzstreitigkeiten schlichten nämlich nicht die beteiligten Gerichte selbst untereinander und keines von ihnen, auch wenn es übergeordnet ist, kann und darf vom anderen „blinden Gehorsam“ verlangen, wie im vorliegenden Falle. Den Weg zur Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten weist uns can. 1612; der Entscheidung des höheren Richters, bezw. des Apostolischen Legaten oder der Apostolischen Signatur, haben sich beide um die Kompetenz streitenden Gerichte einfach zu fügen.

Ähnlich verhält es sich mit der Weigerung, die ersuchten Rechtshandlungen vorzunehmen. Sie verstößt gegen can. 1570, § 2, auf Grund dessen ein jedes Gericht das Recht hat, in *auxilium vocandi aliud tribunal*, somit dieses *aliud tribunal* die entsprechende Pflicht hat, das vorzunehmen und zu vollführen, um was es ersucht wurde. Alle kirchlichen Gerichte ohne Ausnahme, mögen sie über- oder beigeordnet sein, haben sich gegen-

seitig Rechtshilfe zu leisten; sie kann allerdings dann verweigert werden, wenn z. B. die vorzunehmende Handlung unerlaubt ist. Jedoch als Pressionsmittel oder als Mittel gewissermaßen zur Bestrafung des „ungehorsamen“ Gerichtes, wie im vorliegenden Falle, kann und darf sie nicht angewendet werden.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(„Mir mißfallen die Angriffe auf das Alte Testament.“) Dies Wort Goethes in „Dichtung und Wahrheit“ sollte bei der Bedeutung des Mannes seine Anhänger und Verehrer besonnen machen. Beim Kampf gegen das Judentum von heute gilt ihnen das Alte Testament nicht mehr als das Werk des Heiligen Geistes, sondern noch weniger als Homer oder Horaz. Mit der Kirche nahm auch der Protestantismus die Offenbarung des Alten Testamentes in Schutz und stellte besonders das Verhältniß der beiden Testamente in klares Licht durch den Hinweis ihrer Abhängigkeit nach den Worten Augustins: „Novum in Vetere latet, Vetus in Novo patet.“

Von den 45 Büchern des Alten Testamentes hat Jesus in seinen Reden nicht weniger als 22 angeführt; möglich, daß er auch die übrigen genannt hat; Johannes sagt ja, daß nicht alles aufgeschrieben ist.

Im Evangelium des heiligen Matthäus kommen 100 Anführungen aus 13 alttestamentlichen Büchern vor.

Bei Markus 15 Stellen aus 13 Büchern.

Bei Lukas 34 Anführungen aus 13 Büchern.

Bei Johannes 14 Anführungen aus 6 Büchern des Alten Testamentes.

In den vier Evangelien finden wir mehr als 160 Hinweise auf das Alte Testament. In Pauli Briefen an die Korinther sind 53 Anführungen; im Hebräerbrieft finden sich bei 13 Kapiteln 85 Stellen, im Briefe an die Galater deren 16. Die Geheime Offenbarung hat 245 Anspielungen und Anführungen.

Wenn Paulus seinem Schüler schreibt: „Weil du von Kind an die Heilige Schrift weißt, kann sie dich zur Seligkeit unterweisen durch den Glauben an Christus“, wie eng stellt der Apostel Altes und Neues Testament zusammen!

Lesen denn die Feinde des Alten Testamentes nicht: „Die Schrift muß erfüllt werden“? Wozu legte der Auferstandene